



IATA Gefahrgutvorschriften

62. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2021

1. Zusatz Revision 1

Bekanntgegeben am 11. Januar 2021

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 62. Ausgabe zu beachten, die ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)

CAG (Canada) ist wie folgt zu ändern:

Neu hinzufügen

CAG-13 Die meisten explosive Stoffe gemäß Sprengstoffgesetz müssen durch das Ministerium für Natürliche Ressourcen Kanadas („Natural Resources Canada“) klassifiziert worden sein, bevor diese nach Kanada importiert werden. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs sich zu vergewissern, dass der explosive Stoff in Kanada klassifiziert wurde oder dass eine Ausnahmegenehmigung für dessen Import vorliegt. In Kanada hergestellte explosive Stoffe müssen klassifiziert worden sein, bevor diese befördert werden.

Jegliche Anfrage zur Anwendbarkeit der Abweichung CAG-13 muss gerichtet werden an:

Natural Resources Canada
Explosives Safety and Security Branch
588 Booth Street
Ottawa, Ontario
Canada K1A 0E4
Tel: (855) 912-0012
Email: ERDmms@nrcan.gc.ca
Webseite: <https://www.nrcan.gc.ca/explosives>

Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.4)

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ändern

Nach Atlasjet Ukraine	Löschen: Austral Lineas Aereas	AU
Nach Hong Kong Airlines	Löschen: Hong Kong Dragon Airlines	KA
Nach Jetstar Japan	Löschen: Jetstar Pacific	BL
Nach LAN Peru	Löschen: Llc GloBus	GH

AF (Air France) ist wie folgt zu ändern:

AF-01 Versandstücke und Umverpackungen, die Lithium-Batterien – UN 3480 (Verpackungsanweisung 965), Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen/ mit Ausrüstungen verpackt – UN 3481 (Verpackungsanweisungen 966 und 967), Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen/ mit Ausrüstungen verpackt – UN 3091 (Verpackungsanweisungen 969 und 970) enthalten, dürfen eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Eine Ausnahmeregelung hierzu kann nach vorheriger Anfrage bewilligt werden.

AF-02 Unabhängig von Abweichung AF-03 dürfen werden Lithium-Ionen-Batterien – UN 3480 und Lithium-Metall- Batterien – UN 3090, die der Sonderbestimmung A201 entsprechen, werden nicht zur Beförderung auf Air France Passagierflugzeugen Flügen angenommen.

Zu streichen AU (Austral Lineas Aereas)

AU-01 Gefährliche Güter in „Freigestellten Mengen“ werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe Unterabschnitt 2.6).

AU-02 Zusätzliche Anforderungen zu „Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden“ sind unter diesem Link zu finden:
www.aerolineas.com.ar

AU-03 Luftpost, die radioaktive Stoffe oder Lithium Metall Batterien in Ausrüstungen enthält, wird nicht zur Beförderung angenommen (siehe 2.4 und 10.2.2).

AU-04 Absichtlich freigelassen.

AU-05 Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen, wenn die Transportkennzahl 3,0 überschreitet.

AU-06 Absichtlich freigelassen.

AU-07 Absichtlich freigelassen.

AU-08 Absichtlich freigelassen.

AU-09 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ (Notfall-Kontaktangaben) oder „24 Hour number“ (24-Stunden-Nummer), muss im Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) in der DGD eingetragen sein (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

AU-10 Ein Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet (MSDS)) muss für alle Klassen gefährlicher Güter, mit Ausnahme von Trockeneis (UN 1845), Fahrzeugen (UN 3166 und UN 3171) und Verbrennungsmotoren (UN 3528, UN 3529 und UN 3530) bereit gestellt werden. Das MSDS kann in Spanisch oder Englisch vorliegen. Das MSDS muss die UN-Nummer, die Verpackungsgruppe, wenn zutreffend, die richtige Versandbezeichnung und alle anderen nötigen Informationen zur Beförderung enthalten.

AU-11 Nur die folgenden Lithium-Batterien werden zur Beförderung angenommen:

- Lithium-Ionen-Batterien (UN 3481), welche in Übereinstimmung mit Teil II der VA 966 und 967 vorbereitet wurden.
- Lithium-Metall-Batterien (UN 3091), die in Temperaturkontrollgeräten enthalten sind (z. B. Data-Logger), die die Anforderungen von Teil II der Verpackungsanweisung 970 erfüllen und die zur Aufzeichnung während des Fluges bestimmt sind.

Anmerkung:

Diese Einschränkung gilt nicht für Dienstfracht (COMAT). Für Dienstfracht (COMAT) .verbereitet in Übereinstimmung mit UN 3091, wird nur ein Ersatzteil pro Flug mitgenommen.

AU-12 Absichtlich freigelassen.

AU-13 Lithium-Batterie-Sendungen werden nur angenommen, wenn sie von einem der folgenden Dokumente begleitet werden:

- (a) einem vollständig ausgefüllten Formular der Lithium-Batterie-Erklärung ("Lithium Battery Declaration Form") (das Formular ist beim Luftfracht Vertriebsbüro erhältlich); oder
- (b) einem Sicherheitsdatenblatt (MSDS), einem ordnungsgemäß unterzeichneten Geschäftsbuch oder einer Erklärung im Luftfrachtbrief. Das Sicherheitsdatenblatt, der Geschäftsbuch oder der Luftfrachtbrief müssen die UN-Nummer, die Verpackungsanweisung(en) und den jeweiligen Teil, die für die Lithium-Batterien zutreffen und eine Telefonnummer einer Person/Organisation, die zusätzliche Informationen zu den Batterien geben kann, enthalten.

AU-14 Absichtlich freigelassen.

AU-15 Spaltbare radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.5.13).

Zu streichen **BL (Jetstar Pacific)**

BL-01 Als Fracht versandte gefährliche Güter werden auf Luftfahrzeugen von Jetstar Pacific nicht angenommen.

CZ (China Southern) ist wie folgt zu ändern:

CZ-08 Die folgenden Lithium-Zellen und -Batterien werden nicht zur Beförderung angenommen:

- **UN 3480**, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, in Übereinstimmung mit Teil IA, Teil IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965;
- **UN 3091**, Lithium-Metall-Zellen und -Batterien **oder Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen (UN 3090)** in Übereinstimmung mit **Teil IA, Teil IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968**;
- **UN3091**, Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Batterien mit Lithiumlegierungen, in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt **(UN 3091)** in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisung 969 oder 970. Diese Einschränkung gilt nicht für Lithium-Zellen und Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN 3091), die unter die Kategorie Dienstfracht (COMAT) fallen.

CZ-09 Für UN 3480, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (Teil IA, Teil IB und Teil II) gilt: Der Versender muss klar angeben, dass die Batterien einen Ladezustand von maximal 30% ihrer Nennkapazität haben. Auf der Versendererklärung (Shipper's Declaration) sollte diese Information im Feld "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) erscheinen. Für UN 3480 nach Teil II muss der Versender diese Information mit der Konformitätserklärung auf dem Luftfrachtabladebrief angeben. Beispiel „Lithium ion batteries are at a state of charge (SoC) not exceeding 30% of their rated capacity“ (Lithium-Ionen-Batterien haben einen Ladezustand von maximal 30% ihrer Nennkapazität). **Absichtlich freigelassen.**

FJ (Fiji Airways) ist wie folgt zu ändern:

Neu hinzuzufügen

FJ-06 Die Beförderung von Maschinen, die einen mit entzündbaren Flüssigkeiten betriebenen Verbrennungsmotor enthalten, z.B. Kettensägen, Rasenmäher und Generatoren sind im Passagiergepäck verboten. Diese werden nur als Fracht angenommen und müssen klassifiziert sein als UN 3528, Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit.

FX (Federal Express) ist wie folgt zu ändern:

FX-03

- (a) Für Stoffe der Klasse 7, die zur Beförderung mit FedEx International Priority Freight (IPF), FedEx International Premium (IP1) oder FedEx International Express Freight (IXF) angeboten werden, wird gegebenenfalls eine Vorabinformation oder eine vorherige Genehmigung benötigt. Für weitere Angaben rufen Sie +1 (877) 398-5851 an. **Die folgenden UN-Nummern sind verboten, wenn der Inhalt Plutonium-239 (PU-239) oder Plutonium-241 (PU-241) enthält: UN 3324, UN 3325, UN 3326, UN 3327, UN 3328, UN 3329, UN 3330, UN 3331 oder UN 3333. Alle UN-Nummern, die die spaltbaren Stoffe Plutonium 239 und Plutonium 241 beinhalten, sind zur Beförderung verboten.**
- (b) FedEx Express wird keine radioaktiven Stoffe mit einer Nebengefahr 1.4, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 8 oder 2.2 mit einem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen annehmen. Es sei denn, der Versender ist vorab genehmigt.
Sendungen der Klasse 7, die von einem Ort außerhalb der U.S. stammen, benötigen eine vorherige Genehmigung. Rufen Sie die Nummer Ihres örtlichen FedEx Kundendienstes an und fragen Sie nach dem FedEx Express-Fracht-Kundendienst (FedEx Express Freight customer service).

- (c) Alle spaltbaren Sendungen weltweit benötigen eine vorherige Genehmigung. Rufen Sie die +1-(901) 375 6806 an und drücken Sie die „4“, um mit einem Gefahrgut-Agenten zur weiteren Unterstützung verbunden zu werden.
- (d) Für Gemische und Lösungen von Radionukliden muss „Gemisch“ oder „Lösung“, wie zutreffend, in der Spalte „Quantity and Type of Packaging“ (Menge und Art der Verpackung) in Zusammenhang mit der physikalischen und chemischen Form angegeben werden (z.B. „liquid salt solution“ (flüssig, Salz, Lösung) oder „solid oxide mixture“ (fest, Oxyd, Gemisch)).
- (e) FedEx Express akzeptiert keine radioaktiven Stoffe, reigestelltes Versandstück (UN 2908, UN 2909, UN 2910, UN 2911) in einer Umverpackung. Auch mehr als ein solches Versandstück auf einem Schlitzen/einer Palette wird nicht angenommen.

FX-09 Sendungen mit Umverpackungen oder Verschiedene gefährliche Güter verpackt in einer Außenverpackung, nach oder aus den Vereinigten Staaten, müssen den Trennvorschriften von 49 CFR 177.848 entsprechen,

Webseite: https://www.ecfr.gov/cgi-bin/text-idx?node=pt49.2.177&rgn=div5#se49.2.177_1848

FX-10 ~~Absichtlich freigelassen.~~ Sendungen mit zugänglichen gefährlichen Gütern („accessible dangerous goods (ADG)“) und nicht zugänglichen gefährlichen Gütern („inaccessible dangerous goods“ (IDG)), die bei einer Vertriebseinrichtung mit FedEx Personal in den USA abgegeben werden, müssen durch ein Automatisierungssystem von FedEx oder durch das eines Dritten abgewickelt werden. Keine Papier Luftfrachtbriefe („paper airbills or air waybills“).

FX-18 Versendererklärungen für gefährliche Güter für alle FedEx Express® Gefahrgutsendungen, die aus den USA stammen, müssen unter Verwendung eines Computerprogramms (~~keine Luftfrachtbriefe („airbills“ oder „air waybills“) in Papierform~~) mit Gefahrgut-Übereinstimmungskontrollen in der Datenaufbereitung und durch eine der folgenden Methoden erstellt werden:

- elektronische FedEx Versandlösungen (siehe unten bezüglich aktualisierter Informationen);
- anerkannte firmeneigene Versender-EDV-Programme; oder
- von FedEx anerkannte Anbieter-Computerprogramme für Gefahrgut.

Aktualisierung – Alle elektronischen FedEx Versenderanwendungen müssen in der Version 2016 oder neuer bis zum Stichtag 01. Januar 2022 sein. Dies schließt FedEx Server Anwendungen und das Hochladen über FedEx Web-Services ein. Wenn das Hochladen der Gefahrgutinformationen nicht über den FedEx DG Ready DG Data Upload Mode oder nicht die neueste Version des FedEx Café und FedEx.com zu diesem Datum erfolgt, so werden diese Sendungen nicht vom FedEx Express Netzwerk angenommen.

FX-18 ist derzeitig nicht anzuwenden auf:

- Sendungen, die aus Nicht-U.S.-Orten stammen (einschließlich U.S.-Gebieten in Übersee, wie Puerto Rico);
- FedEx International Express Freight ® (IXF) und FedEx International Premium® (IP1);
- Sendungen, die radioaktive Stoffe der Klasse 7 enthalten.

Anmerkung:

Eine Liste der von FedEx anerkannten Gefahrgut-Versand Anwendungen kann unter [https://www.fedex.com/us; \(Stichwort\) „dangerous goods“ eingesehen werden.](https://www.fedex.com/us; (Stichwort) „dangerous goods“ eingesehen werden.)

FZ (flydubai) ist wie folgt zu ändern:

FZ-01 ~~flydubai nimmt keine Gefahrgutsendungen als Fracht an. Bei gefährlichen Gütern, die von den Vorschriften befreit sind, z.B. durch eine Sonderbestimmung, kontaktieren Sie bitte das örtliche flydubai Büro oder cargo.capacity@flydubai.com.~~

Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Worten "Emergency Contact" (Notfallkontakt) oder "24-hour number" (24-Stunden-Rufnummer) muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter, vorzugsweise im Feld "Additional Handling Information" (zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden.

Neu hinzuzufügen

FZ-02 Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung mit flydubai angenommen:

(a) Klasse 2

- Unterklasse 2.1 – Entzündbare Gase;
- Unterklasse 2.2 – Nicht entzündbare, nicht giftige Gase;
- Unterklasse 2.3 – Giftige Gase.

(b) Klasse 4

- Unterklasse 4.1 – Entzündbare feste Stoffe; selbstentzündliche Stoffe; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln;
- Unterklasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe;
- Unterklasse 4.3 – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

(c) Klasse 5

- Unterklasse 5.1 – Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe;
- Unterklasse 5.2 – Organische Peroxide.

(d) Unterklasse 6.2 – Ansteckungsgefährliche Stoffer der Kategorie A (UN 2814, UN 2900).

(e) Klasse 7 – Kategorie II-Gelb und Kategorie III-Gelb (RRY).

(f) UN 2809 – Quecksilber.

(g) UN 3077, Umweltgefährdender fester Stoff, n.a.g. in Großpackmitteln (IBC).

(h) Luftpost, die gefährliche Güter enthält.

Die Beförderung gefährlicher Güter aller anderen Klassen und Unterklassen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den flydubai Cargo Special Help Desk (Informationsschalter für Spezial-Fracht).

Email: Cargo.SHD@flydubai.com

FZ-03 Ab 1. Juli 2021 gilt das Verbot der Verwendung von undurchsichtiger Schrinkfolie für alle Fracht-Sendungen, die aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) stammen oder aus diesen wieder ausgeführt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Transfersendungen von anderen Luftfahrtunternehmen in den VAE zur Beförderung innerhalb der VAE. Und dieses Verbot gilt nicht für VAE Militärsendungen und Sendungen des Innenministeriums, die auf Zivilflugzeugen befördert werden.

Zu streichen **GH (Llc GloBus)**

GH-01 Eine durch Llc GloBus Flüge zu befördernde Sendung gefährlicher Güter, wird nur angenommen nach einer vorherigen Genehmigung durch Llc GloBus. Anfragen für Gefahrgut-Sendungen müssen an folgende Email Adresse geschickt werden:

email: cgo@s7.ru

Anfragen auf Genehmigung müssen übermittelt werden und dem speziellen Genehmigungsformular entsprechen (das Formular wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt). Das Genehmigungsformular muss an den Satz der begleitenden Dokumente angeheftet und durch das Abfertigungsunternehmen am Abgangsflughafen der Besatzung an Bord weiter geleitet werden.

GH-02 Absichtlich freigelassen.

GH-03 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit den vorangestellten Wörtern „Emergency Contact“ (Notfall-Kontakt) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Rufnummer) muss in die Versendererklärung für gefährliche Güter im Feld „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen sein, z.B. „Emergency Contact +7(495)-123-45-78“.

GK (Jetstar) ist wie folgt zu ändern:

GK-01 Absichtlich freigelassen. Als Fracht versandte gefährliche Güter werden auf Luftfahrzeugen von Jetstar Japan nicht angenommen.

GK-04 Mangels Verfügbarkeit einer Person bei JJP, die für die Genehmigung medizinischer Geräte zuständig ist, sind Gasflaschen (Zylinder) mit Sauerstoff oder Luft und Sauerstoffgeneratoren im Passagiergepäck nicht zugelassen. Gasflaschen mit Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke von Patienten, die in deren Verwendung vollständig ausgebildet sind, werden ausschließlich als aufgegebenes Gepäck angenommen.

GK-05 Sendungen von UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968. Absichtlich freigelassen.

GK-06 Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind als Fracht auf Jetstar Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965. Absichtlich freigelassen.

JQ (Jetstar) ist wie folgt zu ändern:

JQ-05 Sendungen von UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (einschließlich Batterien mit Lithiumlegierungen) sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

JQ-06 Sendungen von UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien) sind als Fracht auf Jetstar Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965. Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), versandt als Flugzeug-Ersatzteile (A.O.G.).
 - Die Worte „A.O.G. Spares“ (AOG-Ersatzteile) müssen in der Versendererklärung in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden. Oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter).
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur).
 - Die Worte „Urgently required to Support Life-Saving Devices“ (Dringend benötigte Rettungsmittel) müssen in der Versendererklärung in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden. Oder wenn keine Versendererklärung

erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter).

Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:

- dürfen jeweils höchstens 100 kg Netto beinhalten;
- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

Zu streichen KA (Hong Kong Dragon Airlines (Cathay Dragon))

KA-01 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Die Beförderung von Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien als Fracht ist auf Cathay Dragon Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 965. Diese Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Ionen-Zellen und Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wieder aufladbar), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

KA-02 Alle zusammengesetzten Verpackungen, die flüssige Gefahrgüter der Verpackungsgruppen I, II oder III enthalten, müssen ausreichende Mengen an saugfähigem Material enthalten, um den Inhalt aller Innenverpackungen aufsaugen zu können.

KA-03 Absichtlich freigelassen.

KA-04 Der Versender muss eine 24 Stunden Notfall Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer mit den vorangestellten Wörtern „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24 hour number“ (24 Stunden Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschließen und in die DGD (Versendererklärung) eingetragen sein, vorzugsweise im Feld „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise), z.B. „Emergency Contact +47 67 50 00 00“ (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

KA-05 Flüssige gefährliche Güter in Fässern oder Kanistern als Einzelverpackung aus jedwedem Material muss wie folgt vorbereitet sein:

1. die Stahlfässer/Kunststofffässer/Kunststoffkanister müssen durch eine starke Außenverpackung geschützt sein, zum Beispiel durch einen Pappkarton; oder
2. wenn sie in einer offenen Umverpackung vorbereitet sind, muss jeweils eine geeignet große Kunststoff-, Schaum- oder Holzpalette verwendet werden, um mindestens die Ober- und Unterseite der Verpackung zu schützen.

KA-06 Zusätzlich zu den Anforderungen in 8.2.5, muss (müssen) für alle Sendungen, die gefährliche Güter in freigestellten Mengen enthalten, die UN Nummer(n) auf dem Luftfrachtbrief angeben werden.

KA-07 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und -Batterien sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen von Cathay Dragon verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisungen 968.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisungen 969 und 970; oder

- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

KM (Air Malta) ist wie folgt zu ändern:

KM-03 Gefährliche Güter sind in den folgenden Fällen nicht zugelassen:

- Luftpost, einschließlich solcher Güter, die nach 2.4.2 erlaubt sind;
- Kuriersendungen, die an Bord von Air Malta Flügen mitgeführt werden. Absichtlich freigelassen.

MN (Comair Ltd.) ist wie folgt zu ändern:

MN-01 Die folgenden gefährlichen Güter sind zur Beförderung auf allen Comair Flugzeugen verboten:

- (a) Klasse 1 bis Klasse 8; mit Ausnahme von UN 1044, UN 1072, UN 1863, UN 1956, UN 2795, UN 2911, UN 2915, UN 3356 und UN 3373;
- (b) Klasse 9; mit Ausnahme von UN 1845, UN 2990, UN 3082, UN 3091, UN 3363 und UN 3481.

QR (Qatar Airways) ist wie folgt zu ändern:

QR-03 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer, einschließlich Landes- und Ortsvorwahl, mit der vorausgehenden Bezeichnung „24-hour emergency contact telephone number“ (24-Stunden-Notfall-Telefonnummer) muss im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) in der DGD (Versendererklärung) eingetragen sein. Diese Telefonnummer mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschließen und auf der Versendererklärung für gefährliche Güter angegeben werden, vorzugsweise im Feld „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise), z.B. „Emergency Contact +47 67 50 00 00“ (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

QR-08 Die folgenden Einschränkungen beim Verpacken müssen bei gelten für Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (UN 3480 und UN 3481) und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (UN 3090 und UN 3091), wenn diese als Fracht befördert werden, auf allen Qatar Airways Flügen beachtet werden:

- Versandstücke, die Lithium-Zellen oder -Batterien enthalten, dürfen nicht in eine Umverpackung gegeben werden, die Versandstücke mit anderen gefährlichen Gütern der Klassen 1, 2, 3, 4, 5 oder 8 enthalten;
- Lithium-Zellen und -Batterien dürfen nicht mit anderen gefährlichen Gütern der Klassen 1, 2, 3, 4, 5 oder 8 im selben Versandstück zusammengepakt werden.

S7 (PJSC Siberia Airlines) ist wie folgt zu ändern:

S7-01 Eine durch Siberia Airlines Flüge zu befördernde Sendung gefährlicher Güter, wird nur angenommen nach einer vorherigen Genehmigung durch Siberia Airlines. Anfragen für Gefahrgut-Sendungen müssen an folgende Email-Adresse geschickt werden:

email: cgo@s7.ru

Anfragen auf Genehmigung müssen übermittelt werden und dem speziellen Genehmigungsformular entsprechen (das Formular wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt). Das Genehmigungsformular muss an den Satz der begleitenden Dokumente angeheftet und durch das Abfertigungsunternehmen am Abgangsflughafen der Besatzung an Bord weitergeleitet werden. Gefährliche Güter werden nur nach vorheriger Genehmigung angenommen. Genehmigungsanfragen können über das Informationssystem von Siberia Airlines gestellt werden. Die Benutzeranleitung und den Zugang zum Informationssystem können per Email unter cgo@s7.ru angefragt werden.

SQ (Singapore Airlines) ist wie folgt zu ändern:

SQ-09 Sendungen mit gefährlichen Gütern von anderen Luftfahrtunternehmen werden nicht angenommen.
Gefahrgut-Transfersendungen von anderen Luftfahrtunternehmen werden nur von Scoot und Silkair angenommen.

Abschnitt 2

Seite 22 ist die Überschrift bei 2.3.2.2 wie folgt zu ändern

2.3.2.2 Rollstühle/Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien, Nickelmetallhydridhybrid-Batterien oder Trockenbatterien

Seite 22 ist der Unterabschnitt 2.3.2.2.4 (b) wie folgt zu ändern

2.3.2.2.4 Ein Passagier darf maximal Folgendes mitführen:

- (a) eine auslaufsichere Ersatz-Nassbatterie, entsprechend der Sonderbestimmung A67; oder
- (b) zwei Ersatz-Nickelmetallhydridhybrid-Batterien, entsprechend der Sonderbestimmung A199 oder zwei Ersatz-Trockenbatterien, entsprechend der Sonderbestimmung A123.

Seite 30 ist der Unterabschnitt 2.3.5.8.1 wie folgt zu ändern

2.3.5.8.1 Für die Zwecke diesen Vorschriften bedeutet mit Batterien betriebenes Gerät eine Ausrüstung oder Vorrichtung, welche durch die Batterien mit elektrischem Strom versorgt wird. Diese Geräte (PED), die zum persönlichen Gebrauch von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden, welche Batterien enthalten, sollten im Handgepäck mitgeführt werden. Dies schließt Medizinprodukte wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet-PCs ein. Batterien und Heizelemente müssen in den tragbaren elektronischen Geräten, die extreme Hitze produzieren können, durch Entfernung des Heizelementes, der Batterie oder anderer Komponenten, isoliert werden. Diese Bestimmung gilt für Trockenbatterien, Nickelmetallhydridhybrid-Batterien, Lithium-Batterien und auslaufsichere Nassbatterien. Zusätzliche spezielle Anforderungen für Lithiumbatterien und auslaufsichere Nassbatterien sind jeweils unter 2.3.5.8.4 und 2.3.5.8.5 beschrieben. Wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden:

- (a) müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Gerät vor Beschädigung zu schützen und um eine versehentliche Betätigung zu verhindern.
- (b) muss das Gerät vollständig ausgeschaltet sein (nicht im Schlaf- oder Ruhe-Modus).

Seite 28 ist der Verweis in der Anmerkung zu 2.3.4.7 wie folgt zu korrigieren

2.3.4.7 Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte

Für die Zwecke diesen Vorschriften bedeutet mit Lithium-Batterien betriebenes Gerät eine Ausrüstung oder Vorrichtung, welche durch die Lithium-Zellen oder -Batterien mit elektrischem Strom versorgt wird. Diese Geräte sind im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck mit der Genehmigung des Luftfahrtunternehmens wie folgt erlaubt:

...

Anmerkung:

Für Ersatz-Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh siehe 2.3.3.2. Für elektronische Geräte mit Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt bis 2 g und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden bis 100 Wh siehe 2.3.5.8.9.

Seiten 33 – 34, 2.5 ist wie folgt zu ändern:

2.5 Gefährliche Güter im Eigentum des Luftfahrtunternehmens

2.5.1 Freistellungen

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für die Gegenstände und Stoffe von 2.5.1.1 bis **2.5.1.4 2.5.1.5**.

2.5.1.1 Luftfahrzeugausrüstung

Gegenstände und Stoffe, welche anderweitig als Gefahr-gut eingestuft würden, aber welche, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Lufttüchtigkeits- und Betriebsvorschriften, als Bordausrustung benötigt werden oder welche durch den Staat des Luftfahrtunternehmens genehmigt sind, um besondere Anforderungen zu erfüllen.

2.5.1.2 Verbrauchsgüter

Druckgasverpackungen (Aerosole), alkoholische Getränke, Parfüms, Kölnischwasser, Feuerzeuge mit verflüssigtem Gas und tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten, die den Bestimmungen von 2.3.5.8 entsprechen, die an Bord von Luftfahrzeugen durch das Luftfahrtunternehmen zum Verkauf im Luftfahrzeug während eines Fluges oder einer Reihe von Flügen mitgeführt werden. Aber dies schließt nicht nachfüllbare Gasfeuerzeuge und solche, die wahrscheinlich auslaufen, wenn sie dem verringerten Druck ausgesetzt sind, aus.

2.5.1.3 Kohlendioxid, fest (Trockeneis)

Kohlendioxid, fest, (Trockeneis), zur Verwendung im Nahrungs- und Getränkeservice an Bord des Luftfahrzeuges.

2.5.1.4 Hygiene Produkte

Auf Alkohol basierende Handdesinfektionsmittel und alkoholhaltige Reinigungsmittel, die vom Luftfahrtunternehmen an Bord von Luftfahrzeugen mitgeführt werden, um während eines Fluges oder einer Reihe von Flügen von Passagieren und Besatzung zu Hygienezwecken verwendet zu werden.

2.5.1.4 2.5.1.5 Batteriebetriebene elektronische Ausrüstung

Vom Luftfahrtunternehmen an Bord des Luftfahrzeuges für den Gebrauch während eines Fluges oder einer Reihe von Flügen mitgeführte elektronische Geräte, wie elektronische Flugtaschen, persönliche Unterhaltungssysteme, Kreditkartenleser, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, und Ersatz-Lithium-Batterien für solche Geräte. Vorausgesetzt die Batterien entsprechenden Bestimmungen von 2.3.5.8. Ersatz-Lithium-Batterien müssen einzeln gegen Kurzschlüsse gesichert sein, wenn sie nicht verwendet werden. Die Bedingungen für das Mitführen und die Benutzung dieser elektronischen Geräte und für das Mitführen von Ersatz-Batterien muss im Betriebshandbuch und/oder anderen entsprechenden Handbüchern vorgegeben sein, um Flugbesatzung, Kabinenbesatzung und andere Mitarbeiter zu befähigen, die Tätigkeiten, für die sie verantwortlich sind, auszuführen.

2.5.2 Luftfahrzeugsatzteile

2.5.2.1 Außer wenn vom Staat des Luftfahrtunternehmens anderweitig genehmigt, müssen Gegenstände und Stoffe, welche als Ersatz für die unter 2.5.1.1 genannten vorgesehen sind oder Gegenstände und Stoffe, die in 2.5.1.1 genannt sind, welche zum Ersatz ausgebaut wurden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften befördert werden.

2.5.2.2 Wenn das Luftfahrtunternehmen selbst der Versender ist, können diese Gegenstände oder Stoffe in speziell für deren Beförderung konstruierten Frachtcontainern mitgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Behälter zumindest die Anforderungen gemäß diesen Vorschriften erfüllen, die für die in den Behältern verpackten Güter gelten. Es gelten alle anderen entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschriften.

2.5.2.3 Außer wenn vom Staat des Luftfahrtunternehmens anderweitig genehmigt, müssen Gegenstände und Stoffe, vorgesehen als Ersatz für die unter 2.5.1.2 und 2.5.1.3 und 2.5.1.4 genannten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften befördert werden.

2.5.2.4 Wenn vom Staat des Luftfahrtunternehmens nicht anderweitig genehmigt, müssen batteriebetriebene Geräte und Ersatz-Batterien als Austausch für die in **2.5.1.4** **2.5.1.5** genannten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vorschriften befördert werden.

Abschnitt 3

Seiten 215 – 216, 3.9.2.5 ist wie folgt zu ändern:

3.9.2.5 Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMOs) und genetisch veränderte Organismen (GMOs)

3.9.2.5.0 Zugeordnete Eintragungen:

- UN 3245 **Genetisch veränderte Mikroorganismen** oder **Genetisch veränderte Organismen**

3.9.2.5.1 Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMOs) und genetisch veränderte Organismen (GMOs) sind Mikroorganismen und Organismen, in welchen Genmaterial bewusst durch Gentechnik in einer Form geändert wurde, die naturgemäß nicht vorkommt.

3.9.2.5.2 Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), wenn sie nicht der Definition für giftige oder ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen, müssen UN 3245 zugeordnet werden.

3.9.2.5.3 GMMOs oder GMOs unterliegen nicht diesen Vorschriften, sofern deren Gebrauch durch die zuständigen nationalen Behörden von Abgangs-, Transit- und Bestimmungsstaat genehmigt wurde.

3.9.2.5.4 Genetisch veränderte lebende Tiere müssen unter den Bedingungen und nach den Regelungen der zuständigen nationalen Behörden des Abgangs- und Bestimmungsstaates befördert werden.

3.9.2.5.5 COVID-19 Impfstoffe, die GMOs oder GMMOs enthalten, einschließlich solcher in klinischen Studien, unterliegen nicht diesen Vorschriften.

Seite 220 ist Unterabschnitt 3.12.2 wie folgt zu ändern

3.12.2 Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Lithium-Batterien enthalten. Lithium-Batterien, die Bestandteil des Gegenstandes sind, müssen einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Ssofern in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (z.B. für Vorproduktionsprototypen von Lithium-BatterienGegenständen, die Lithium-Batterien enthalten, oder für kleine Produktionsserien von höchstens 100 solcher Lithium-BatterienGegenstände, die in einen Gegenstand eingebaut sind), müssen Lithium-Batterien, die Bestandteil des Gegenstands sind, einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.

Abschnitt 4

Tabelle 4.2: Diese Einträge sind wie dargestellt zu ändern:

UN/ ID Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.)	Gefahren- kennzeichen	Verp. Gr.	EQ siehe 2.6	Passagier - und Frachtflugzeug					Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4	ERG Code		
						Begr. Menge		VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.	VA	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk.			
						B	C									
3535	Benzolsulfonylhydrazid Benzolsulfonylhydrazid , siehe Selbstzersetzlicher Stoff Typ D, fest ★ (UN 3226)	6.1 (4.1)	Toxic & Flamm. solid	I II	E5 E4	verboten Y644	1 kg 1 kg	665 668	1 kg 15 kg	672 675	15 kg 50 kg	A5 A5	6F 6F			
3481	Giftiger anorganischer fester Stoff, entzündbar, n.a.g. ★	9	Miscellaneous Lithium batt.		E0	verboten		967	5 kg	967	35 kg	A48 A88 A99 A154 A164 A181 A185 A206 A213 A220	12FZ			
3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen † (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer- Batterien)	9	Miscellaneous Lithium batt.		E0	verboten		966	5 kg	966	35 kg	A88 A99 A154 A164 A181 A185 A206 A213 A220	12FZ			
3091	Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen † (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)	9	Miscellaneous Lithium batt.		E0	verboten		970	5 kg	970	35 kg	A48 A88 A99 A154 A164 A181 A185 A206 A213 A802	12FZ			
3091	Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt † (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung)	9	Miscellaneous Lithium batt.		E0	verboten		969	5 kg	969	35 kg	A88 A99 A154 A164 A181 A185 A206 A213 A802	12FZ			

4.4 Sonderbestimmungen

Seite 478 ist die Sonderbestimmung A46 wie folgt zu ändern:

A46 (216) Gemische von festen Stoffen, welche nicht diesen Vorschriften unterliegen, und entzündbaren Flüssigkeiten, können unter dieser Eintragung befördert werden, ohne zuerst die Klassifizierungskriterien von Unterklasse 4.1 anzuwenden, vorausgesetzt, dass zur Zeit des Verpacken keine freie Flüssigkeit sichtbar ist. Und für Einzelverpackungen muss die Verpackung eine Dichtheitsprüfung entsprechend Verpackungsgruppe II bestehen. **Kleine Innenverpackungen, die dichte Dichte verschlossene** Päckchen und Gegenstände mit weniger als 10 mL einer entzündbaren Flüssigkeit der Verpackungsgruppe II oder III aufgesaugt in einem festen Stoff enthalten, unterliegen nicht diesen Vorschriften vorausgesetzt, dass sich keine freie Flüssigkeit in den Päckchen **oder Gegenständen** befindet.

Seite 483 ist die Sonderbestimmung A99 wie folgt zu ändern:

A99 Wenn von der zuständigen Behörde des Abgangsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens genehmigt und wenn die Anforderungen der Verpackungsanweisung 974 der Ergänzung der ICAO Technischen Anweisungen erfüllt wurden, kann unabhängig von den in Spalte L des Verzeichnisses der gefährlichen Güter (Unterabschnitt 4.2) und in Teil I der Verpackungsanweisungen 965, 966, 967, 968, 969 oder 970, angegebenen Grenzwerte pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug, eine Lithium-Batterie oder eine Baugruppe von Batterien (UN 3090 oder UN 3480), einschließlich wenn mit Ausrüstungen verpackt oder wenn in Ausrüstungen eingebaut (UN 3091 oder UN 3481), die die anderen Anforderungen nach Teil I der entsprechenden Verpackungsanweisung erfüllen, eine Masse von mehr als 35 kg haben. **Eine Ausfertigung des Genehmigungsdokumentes muss die Sendung begleiten.**

- ☞ Wenn Lithium-Batterien mit einer Genehmigung in Übereinstimmung mit dieser Sonderbestimmung befördert werden, muss die Verpackungsanweisung „974“ in der Versendererklärung angegeben werden.
- ☞ **Eine Kopie der Genehmigung muss die Sendung begleiten. Und die Beförderung in Übereinstimmung mit dieser Sonderbestimmung muss in die Versendererklärung eingetragen werden.**

Seite 498, Sonderbestimmung A220 ist wie folgt neu hinzuzufügen:

A220 Versandstücke, die COVID-19 Impfstoffe und beiliegende Lithium-Batterien enthaltende Datenloggern und/oder Lithium-Batterien enthaltende Fracht-Ortungsgeräten enthalten, unterliegen nicht den Anforderungen an die Markierung und Dokumentation des Teils II der Verpackungsanweisungen 967 oder 970, wie zutreffend.

Abschnitt 6

6.0 Allgemeine Bestimmungen

Seite 737 ist 6.0.1.3 wie folgt zu ändern:

6.0.1.3 Die Vorschriften für Verpackungen in 6.1 und 6.2 basieren auf derzeit verwendeten Verpackungen. Um den Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen, spricht nichts gegen die Verwendung von Verpackungen mit anderen Spezifikationen als den in 6.1 und 6.2 aufgeführten, vorausgesetzt die Verpackung ist ebenso effektiv, wird von den zuständigen Behörden genehmigt und hält den unter **5.0.2.11 5.0.2.14** und 6.3 beschriebenen Prüfungen erfolgreich stand. Andere Prüfmethoden als die in diesen Vorschriften beschriebenen sind zulässig, wenn sie denselben Zweck erfüllen.

Abschnitt 8

8.1.2 Allgemeine Grundsätze für das Ausfüllen des Formblattes Versendererklärung

Seite 826 ist 8.1.2.2 wie folgt zu ändern:

8.1.2.2 Erforderliche Information

8.1.2.2.1 In 8.1.6 ist aufgeführt, welche Informationen in jedem einzelnen Feld der Versendererklärung eingetragen werden müssen. Zusätzlich zu den Bestimmungen in diesem Unterabschnitt können, für gewisse

Beförderungsarten, andere Informationsdetails, (z.B. Flammpunkt oder Flammpunktbereich in °C) von den zuständigen nationalen Behörden verlangt werden.

8.1.2.2.1 8.1.2.2 Ein Formular der Erklärung das Informationen enthält, die sich nicht auf diese bestimmte Sendung oder auf die gefährlichen Güter dieser Sendung bezieht, ist nicht zulässig. Wenn im Formular der Erklärung gefährliche Güter zusammen mit nicht gefährlichen Gütern aufgeführt sind, so müssen die gefährlichen Güter zuerst aufgeführt oder auf andere Art hervorgehoben werden.

8.2.2 Gemischte Sendungen

Seite 848 ist 8.2.2 wie folgt zu ändern:

Bei einem Luftfrachtbrief, auf dem sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Güter aufgeführt sind, muss im Feld „Handling Information“ des Luftfrachtbriefes die Stückzahl der Versandstücke mit gefährlichen Gütern entweder vor oder nach der Angabe „Dangerous Goods as per attached associated Shipper's Declaration“ oder „Dangerous Goods as per attached associated DGD“ aufgeführt werden.

Abschnitt 10

10.8.8.2 Gemischte Sendungen

Seite 958 ist 10.8.8.2 ist wie folgt zu ändern:

Bei einem Luftfrachtbrief, auf dem sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Güter aufgeführt sind, muss im Feld „Handling Information“ des Luftfrachtbriefes die Stückzahl der Versandstücke mit gefährlichen Gütern, entweder vor oder nach der Angabe „Dangerous Goods as per attached associated Shipper's Declaration“ oder „Dangerous Goods as per attached associated DGD“, aufgeführt werden.

10.8.8.4 Beispiele

Seite 960 ist Abbildung 10.8.G wie folgt zu ändern:

ABBILDUNG 10.8.G

Für eine Sendung per-nur mit Frachtflugzeug

Airport of Destination	Requested Flight/Date	Amount of Insurance	INSURANCE - If carrier offers insurance, and such insurance is requested in accordance with the conditions thereof, indicate amount to be insured in figures in box marked "Amount of Insurance".				
Handling Information							
Dangerous Goods as per <u>associated</u> DGD – Cargo Aircraft Only							
No. of Pieces RCP	Gross Weight	kg lb	Rate Class Commodity Item No.	Chargeable Weight	Rate Charge	Total	Nature and Quantity of Goods (incl. Dimensions of Volume)

Anhang B.2

Seite 1000, ist die Bedeutung der Codes in B.2.2.4 wie dargestellt zu ändern:

RBI – Lithium-Ionen-Batterien, die alle Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllen müssen (Klasse 9, UN 3480) nach Teil IA und IB der VA 965. Und sofern zutreffend Lithium-Ionen-Batterien versandt mit der Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 oder A99.

RBM – Lithium-Metall-Batterien, die alle Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllen müssen (Klasse 9, UN 3090) nach Teil IA und IB der VA 968. Und sofern zutreffend Lithium-Metall-Batterien versandt mit der Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 oder A99.

RLI – Lithium-Ionen-Batterien, die alle Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllen müssen (Klasse 9, UN 3481) nach Teil I der VA 966 und 967. Und sofern zutreffend Lithium-Ionen-Batterien versandt mit der Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 oder A99.

RLM – Lithium-Metall-Batterien, die alle Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllen müssen (Klasse 9, UN 3091) nach Teil I der VA 969 und 970. Und sofern zutreffend Lithium-Metall-Batterien versandt mit der Genehmigung in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 oder A99.

Anhang D.1

Seite 1031 sind die Kontaktinformationen Deutschlands (D) wie folgt zu ändern:

Deutschland (D)

Head Dangerous Goods Group
Dangerous Goods Group
Luftfahrt-Bundesamt
Aussenstelle Frankfurt
Sachgebiet Gefahrgut
Kelsterbacherstr. 23
65479 Rauhheim
GERMANY

Tel: +49 531 2355 3302
Fax: +49 531 2355 3398
Email: Hermann.brockhaus@lba.de
Email: bernhardhermannjosef@web.de

Tel: +49 531 2355 8250
Email: gefahrgut@lba.de

Seite 1047 sind die Kontaktinformationen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) wie folgt zu ändern:

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Vollstreckungsabteilung:

For Operator Compliance and Enforcement
Director, Hazardous Materials Safety Program
Office of Hazardous Materials Safety
Federal Aviation Administration (FAA)
FAA Headquarters (FOB10A)
1800 Independence Ave.
SW, Washington
DC 20591
U.S.A.

Tel: +1 (202) 267-94321
Fax: +1 (202) 267-9450
Email: janet.mcluaghlin@faa.gov
Webseite: www.faa.gov/about/office_org/headquarters_offices/ash/ash_programs/hazmat

Office of Hazardous Materials Safety
Federal Aviation Administration (FAA)
470 L'Enfant Plaza East SW
8th Floor

Washington, DC 20024
U.S.A.

Email: hazmatinfo@faa.gov
Webseite: www.faa.gov/hazmat

Anhang D.2

Seite 1063 sind die Kontaktinformationen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) wie folgt zu ändern:

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Office of Sciences, Engineering and Research Office of Hazardous Materials Technology

Pipeline and Hazardous Materials Safety Administration

U.S. Department of Transportation

Washington, DC

U.S.A.

20590

Tel: +1 (202) 366 4545

Fax: +1 (202) 366 3753

Telex: 892-427

TWX: (710) 822-9426

Email: rick.boyle@dot.gov

Technischer Ansprechpartner für Typ B-Versandstücke und Versandstücke mit spaltbarem Inhalt:

Spent Fuel Project Office

Office of Nuclear Materials Safety and Safeguards

U.S. Nuclear Regulatory Commission

Washington, DC

U.S.A.

20555

Tel: +1 (302) 415 8500

Fax: +1 (301) 415 8555

Email: EWB@nrc.gov

Division of Fuel Management

Office of Nuclear Material Safety and Safeguards

U.S. Nuclear Regulatory Commission

Washington, DC 20555-0001

U.S.A.

Tel: +1 (301) 415 8500

Fax: +1 (301) 415 8555

Email: Andrea.Kock@nrc.gov

Anhang F.3

Seite 1106 sind die Kontaktinformationen des folgenden akkreditierten Schulungsunternehmen in Belgien wie folgt zu ändern:

Belgien

Swissport Cargo Service Belgium N.V.
Brussels Airport Building 32 PB-3
1930 Zaventem
BELGIUM
B-1931

Tel: +32 2 788 3205
Email: bru.ghtraining@swissport.com
Webseite: www.swissport.com

Swissport Cargo Services Belgium NV
BRUCARGO Building 704 Box3
B-1830 Bedrijvenzone Machelen
BELGIUM

Tel: +32 478 54 1787
Email: Be.cargotraining@swissport.com
Webseite: www.swissport.com

Seite 1111 ist das folgende akkreditierte Schulungsunternehmen hinzuzufügen:

Indien

International Aviation Training Center
Off. 4, Building No. 84, Kurla Navchaitanya Chs Nehru
Nagar Kurla East
Mumbai 400024
INDIA

Tel: +91 85 5209 5393
Email: vksharma@iatc.co.in
Webseite: www.iatc.co.in